Gerard Batliner

daten zur Wahl zu stellen, zu wählen und vorzuschlagen. Dieses Verfassungssystem kippt, wenn der Landtag (oder schon wenn die beherrschende Mehrheitsfraktion oder Mehrheitspartei) a priori ausgesprochene fürstliche Berufsverbote vor einem konkret bevorstehenden parlamentarischen Bestellungsverfahren durch Voranfragen beim Fürsten gleichsam gutheisst, legitimiert und zu den eigenen macht, oder wenn der Landtag durch Anfragen Vorausvetos auslöst und den Kreis der Personen, die im Landtag zur Wahl stehen oder stehen können, seinerseits entsprechend einschränkt. Nach solcher Voranfrage der VU-Mehrheitsfraktion zur Kandidatur Herbert Willes zum Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz liess der VU-Parteipräsident Oswald Kranz schon im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung öffentlich verlauten: «Ein dahingehender Wahlvorschlag kommt daher einem Akt gleich. der keinen Sinn mehr macht.»⁵² Solches ist Demokratie, soweit die Monarchie sie zulässt.53 Und wenn der Landtag sich im Einzelfall ohne sachliche Rechtfertigung nur geteilt und mit knappen Mehrheiten zu einem Vorschlag bekennt, gibt er seine Überzeugungen nicht weiter, und der Kandidat ist nicht geschützt und breit getragen und wird umso stärker von der Schwere eines Vetos getroffen.

Da innerstaatlich ein Schutz gegen Grundrechtsverletzungen seitens des Fürsten fehlt, hatte sich Herbert Wille nach Erlass des Berufsverbotes 1995 an die Menschenrechtsorgane in Strasbourg gewandt. Am 27. Mai 1997 erklärte die Europäische Kommission für Menschenrechte die Beschwerde gegen Liechtenstein für zulässig und stellte schliesslich im Bericht vom 17. September 1998 eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung und eine Verletzung des Rechts auf innerstaatlichen Schutz fest. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 28. Oktober 1999 praktisch einstimmig (16:1) zum selben Ergebnis und verurteilte Liechtenstein zusätzlich zur Bezahlung einer Genugtuungssumme für Herbert Wille und zur Übernahme seiner Vertretungskosten. Sanstatt nun das Berufsverbot gegen Herbert Wille zurückzunehmen, liess das Fürstenhaus nach der Urteilsverkündung in

⁵³ Vgl. Batliner (Anm. 11), Rz. 109.

⁵² L. Vaterland vom 12.4.1997, S. 3. Aufschlussreich die Debatte im Landtag vom 14.4. 1997, Landtagsprotokoll (Anm. 50).

⁵⁴ Vgl. Report Commission (Anm. 40), bes. §§ 88 und 102.

⁵⁵ Judgment Court (Anm. 39), §§ 70, 78, 89 und 92 sowie S. 24 f.